Fünfte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming

Aufgrund § 112 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 7]) in Verbindung mit §§ 131 Absatz 1, 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am ……. folgende fünfte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreises Teltow-Fläming beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Schülerbeförderung vom 16. Juni 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 20 vom 17. Juni 2004) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 15 vom 24. Mai 2012) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

   „Als Wohnung gilt die Wohnung des Schülers, bei mehreren Wohnungen grundsätzlich die Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes.“

      bb) Dem Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Neben der Wohnung gemäß §§ 20 – 22 Bundesmeldegesetz gilt in den Fällen, in denen Schüler im echten Wechselmodell leben, auch die Wohnung des Elternteils, die nicht gleichzeitig Hauptwohnung der Schüler ist, als Wohnung im Sinne dieser Satzung, sofern sich diese im Landkreis Teltow-Fläming befindet.“

   b) Im Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Beim Besuch einer Gesamtschule in privater Trägerschaft (Ersatzschule) gilt Absatz 3 entsprechend.“

   c) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Worte „im Sinne“ werden durch die Worte „gemäß § 50 Absatz 2 und 4“ ersetzt.

      bb) Nach dem Wort „zugewiesen“ werden die Worte „oder aufgenommen“ ergänzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

      „Ein Anspruch auf Beförderung oder Fahrtkostenerstattung besteht, wenn der Schulweg

      - für Schüler des 1. bis 6. Schuljahres mindestens 2 Kilometer,
      - für Schüler des 7. bis 10. Schuljahres mindestens 3 Kilometer,
      - für Schüler des 11. bis 13. Schuljahres mindestens 5 Kilometer

      beträgt (Mindestentfernung).

   b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

      „In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis unabhängig von der in Absatz 1 genannten Mindestentfernung die Beförderung oder Fahrtkostenerstattung übernehmen, wenn ein Schulweg besonders gefährlich ist. Ein Schulweg ist besonders gefährlich, wenn eine gesteigerte, über die allgemeinen Gefahren des motorisierten Straßenverkehrs und anderer Gefahrenquellen hinausgehende Wahrscheinlichkeit einer Schädigung des Schulkindes an Leben, Gesundheit oder psychische Entwicklung besteht.“

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

   d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Im Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Schulhauptgebäudes“ die Worte „gemäß postalischer Anschrift“ ergänzt.

   b) Im Absatz 2 werden die Worte „den Schülern“ durch die Worte „durch den Schulträger“ ersetzt.

4. § 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   Im Satz 1 wird das Wort „behinderte“ gestrichen und nach dem Wort „Schüler“ die Worte „mit Behinderungen“ ergänzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

   Im Absatz 1 werden die Worte „Grundschülerinnen und Grundschüler“ durch die Worte „Schüler der Primarstufe“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Im Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „der allgemein bildenden Schulen“ gestrichen.

b) Im Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Grundschüler“ durch die Worte „Schüler der Primarstufe“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden nach dem Wort „Schülerspezialverkehrs“ die Worte „nach der vom Träger der Schülerbeförderung bestimmten Zeit“ ergänzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Erstattung für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gemäß § 11 Nr. 4 und 5 erfolgt nur, wenn:

1. Eine Beförderung durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar und

2. durch Schülerspezialverkehr nicht möglich ist.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 0,20 Euro je Kilometer.“

b) Nr. 5 wird aufgehoben.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Schülerbetriebspraktikums“ werden die Worte „für höchstens insgesamt fünf Wochen in den Jahrgangsstufen 9 und 10“ eingefügt.

bb) Nach den Worten „allgemein bildenden Schulen“ werden die Worte „gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg“ eingefügt.

cc) Die Worte „die Praktikumsstätte“ werden durch das Wort „diese“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu angefügt:

„Für Schüler und Schülerinnen, die im echten Wechselmodell leben, besteht kein Beförderungsanspruch. Es wird höchstens das Beförderungsentgelt der Flächenzone Landkreis des VBB bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Im Satz 2 werden die Worte „bzw. Erziehungsberechtigte“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „einen Dritten“ durch das Wort „Dritte“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ansprüche nach dieser Satzung sind schriftlich geltend zu machen. Die vom Landkreis vorgegebenen Antragsformulare sind zu verwenden. Diese sind beim Amt für Bildung und Kultur, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde erhältlich oder im Internet unter www.teltow-flaeming.de abrufbar.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anträge sind grundsätzlich sechs Wochen vor Beginn der Beförderung zu stellen. Dem Antrag auf Ausstellung eines Fahrausweises für eine ganzjährige Nutzung (Schülerjahreskarte) ist ein aktuelles Passbild beizfügen. Die Ausgabe der Schülerjahreskarte erfolgt an der jeweiligen Schule. Notwendige Fahrtkosten werden maximal für zwei Monate rückwirkend erstattet, maßgeblich ist der Eingang des Antrages beim Landkreis. Schülerspezialverkehr wird frühestens zehn Tage nach Antragseingang gewährt.“

c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Schulwechsel werden die Worte „und Wechsel des Beförderungsmittels“ ergänzt.

e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu angefügt:

„Bei Verlust oder Beschädigung der Schülerjahreskarte ist der Landkreis unverzüglich zu informieren. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten werden nicht übernommen.“

f) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 neu angefügt:

„Wird eine Schülerjahreskarte im laufenden Schuljahr nicht mehr benötigt, ist diese bis zum 1. des jeweiligen Monats in der Schule abzugeben.“

13. § 15 wird aufgehoben.

14. Der bisherige § 16 wird § 15.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Worte „bzw. von der Antragstellerin“ ergänzt und das Wort „dass“ durch das Wort „das“ ersetzt.

bb) Im Satz 2 werden vor dem Wort „Originalfahrscheine“ die Worte „chronologisch sortierten und aufgeklebten“ ergänzt und nach dem Wort „beizufügen“ die

Worte „oder bei Abschluss eines Abonnementvertrages, die Kopie des Vertrages sowie entsprechende Zahlungsnachweise vorzulegen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 wird das Wort „September“ durch das Wort „Oktober“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das abgelaufene Schuljahr sind die Abrechnungsformulare bis spätestens zum 1. Oktober eines jeden Jahres einzureichen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.“

16. Nach § 15 wird neuer Paragraf wie folgt angefügt:

„§ 16
Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgabe Schülerbeförderung werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten der Schüler und Schülerinnen sowie deren Personensorgeberechtigten verarbeitet.“

Artikel 2
Neufassung der Satzung

Die Landrätin wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Schülerbeförderung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.